

Rundschreiben 2008/12

Drehtürprinzip berufliche Vorsorge

Regelung der Rückkaufsbedingungen der beruflichen Vorsorge im Geschäftsplan und den AVB

Referenz: FINMA-RS 08/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals BPV-Merkmale L*RL2 31.03.05 „Drehtürprinzip Berufliche Vorsorge“ vom 31. März 2005
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 VVG Art. 91 Abs. 3
 AVO Art. 127
 BVG Art. 53e
 BVV2 Art. 16a

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
			X																		

Inhaltsverzeichnis

I.	Gesetzliche Grundlagen	Rz	1–2
II.	Angaben zu den Übernahme- und Abfindungswerten	Rz	3
III.	Deckungskapital für Übernahme und Weitergabe	Rz	4
IV.	Rückkaufskosten	Rz	5
V.	Überschussbeteiligung	Rz	6
VI.	Rentenverstärkung	Rz	7
VII.	Teuerungsfonds	Rz	8
VIII.	Vertragsindividuelle Vereinbarungen	Rz	9
IX.	Zurückbleiben von Policen	Rz	10
X.	Definition des Deckungskapitals	Rz	11
XI.	Differenzierung von Versicherungsarten	Rz	12
XII.	Weitergabe des Deckungskapitals bei Invalidenrenten	Rz	13–15
XIII.	Behandlung von Rückstellungen für eingetretene, noch nicht erledigte Leistungsfälle	Rz	16
XIV.	Unfallversicherung	Rz	17
XV.	Aktive und passive Teile	Rz	18
XVI.	Dauer von Invalidenkinderrenten und Pensioniertenkinderrenten	Rz	19
XVII.	Maximaler technischer Zinssatz für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien	Rz	20
XVIII.	Notwendige Angaben im Zusammenhang mit der Weitergabe von Rentenbeständen	Rz	21
XIX.	Verweise auf den Kollektivtarif 1995 (KT95)	Rz	22

I. Gesetzliche Grundlagen

Für die Regelung der Rückkaufsbedingungen der beruflichen Vorsorge nach Artikel 53e BVG und Artikel 16a der BVV2 (Drehtürprinzip) gelten die folgenden Merkmale. Sie konkretisieren die gesetzlichen Regelungen, welche am 1. April 2004 in Kraft getreten sind. 1

Neben den Regelungen im BVG sind die zwingenden Vorschriften der Art. 90 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG; SR 221.229.1) massgebend. Nach Art. 91 Abs. 3 VVG hat die FINMA über die Angemessenheit der Abfindungswerte zu entscheiden. 2

II. Angaben zu den Übernahme- und Abfindungswerten

Die Regelungen zur Übernahme und zur Weitergabe von Renten- und Aktivenbeständen müssen im Geschäftsplan vollständig beschrieben sein. Die Rückkaufsbestimmungen sind nach Art. 91 Abs. 2 VVG in die AVB aufzunehmen. Beides, geschäftsplanmässige Regelung und Rückkaufsbestimmungen in den AVB, ist der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Rechnungsgrundlagen (verwendete Sterbetafeln, technische Zinssätze), die Bestimmung der Abfindungswerte der einzelnen Vertragskomponenten sowie die Berechnung des Zinsrisikoabzugs sind sowohl in den AVB als auch im Geschäftsplan vollständig aufzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass in den AVB mathematische Formeln stets verbal umschrieben werden. Hingegen müssen die Formeln zur Berechnung der Deckungskapitalien der einzelnen Vertragskomponenten in den AVB nicht aufgeführt werden. Im Geschäftsplan sind sie jedoch detailliert aufzuführen. Die Angabe der Rechnungsgrundlagen, die Bestimmung der Abfindungswerte der einzelnen Vertragskomponenten und die Berechnung des Zinsrisikoabzugs können auch in einen technischen Anhang zu den AVB ausgegliedert oder in der Police aufgeführt werden. Diesfalls ist in den AVB ein entsprechender Verweis anzubringen. 3

III. Deckungskapital für Übernahme und Weitergabe

Gemäss Artikel 16a BVV2 muss das Deckungskapital für die Übernahme und Weitergabe von Beständen nach den gleichen Kriterien zum gleichen Zeitpunkt bestimmt werden (Drehtürprinzip). Es wird nicht gefordert, dass es mit der internen Reservierung des Bestandes übereinstimmt. Es wird auch nicht gefordert, dass seine Berechnung auf den gleichen Grundlagen basiert, wie die Tarifierung der anwartschaftlichen Leistungen resp. die gesetzlich geregelte Umwandlung in Altersrenten. Eventuelle Abweichungen müssen aber begründet sein. Damit soll ermöglicht werden, dass Bestände ausreichend reserviert übernommen und weitergegeben werden können. Die Kriterien müssen dabei eindeutig und transparent im Geschäftsplan festgelegt und somit der FINMA zur Genehmigung vorgelegt werden. 4

IV. Rückkaufskosten

Die Rückkaufskosten müssen der FINMA ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Rückkaufskosten und ihre neuen Beschränkungen müssen explizit in den AVB oder den Policen (mit Verweis in den AVB) beschrieben werden. Dies betrifft insbesondere die Fünf-Jahresbeschränkung beim Zinsrisikoabzug nach Art. 53e Abs. 3 BVG sowie den Umstand, dass weder der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG noch das BVG-Altersguthaben nach Art. 18 FZG unterschritten werden dürfen. 5

V. Überschussbeteiligung

Nach Art. 94 VVG gelten die Abfindungsregelungen auch für Leistungen, die der Versicherer aus angefallenen Überschussanteilen den Anspruchsberechtigten gewährt hat, sei es in Form der Erhöhung von Versicherungsleistungen oder sei es in Form der Ansammlung auf individuell geführten Konten. Gutgeschriebene Überschussanteile, für das laufende Versicherungsjahr den Versicherten reservierte Überschussanteile sowie unter Berücksichtigung der bisherigen und der verbleibenden Laufzeit bereits angehäuften Schlussüberschussanteile müssen daher bei einer Vertragsauflösung mitgegeben werden. Vom Überschuss können Rückkaufskosten gemäss Ziffer IV abgezogen werden. Bleibt bei der Vertragsauflösung ein Teil der Policen zurück, so müssen diese in dem Masse am Überschuss beteiligt werden, wie sie zu ihm beigetragen haben. 6

VI. Rentenverstärkung

Rentenverstärkungen müssen bei der Weitergabe nach den gleichen Kriterien behandelt werden wie bei der Übernahme. 7

VII. Teuerungsfonds

Die Regelung betreffend Rentenverstärkung gilt analog auch für den Teuerungsfonds. 8

VIII. Vertragsindividuelle Vereinbarungen

Es können vertragsindividuelle Vereinbarungen getroffen werden, sofern sie für das ausscheidende Kollektiv im Vergleich zu den Regelungen in diesem Rundschreiben mindestens gleichwertig sind. Dabei müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ausser für künftige Teuerungsanpassungen dürfen keine Prämien mehr für zurückbleibende Rentenbestände erhoben werden. Die Vereinbarungen müssen bei Vertragsabschluss und nicht erst im Rückkausfall festgelegt werden. Dabei dürfen andere Versicherungsnehmer nicht benachteiligt werden. 9

IX. Zurückbleiben von Policen

Bei einer Vertragsauflösung können Rentner mit ihren laufenden Renten, laufenden Prämienbefreiungen und den anwartschaftlichen Versicherungen für ihre Angehörigen zurückbehalten werden. Welche Kategorien von Rentnern behalten werden, kann vertragsindividuell festgelegt werden. 10

X. Definition des Deckungskapitals

Das weiterzugebende Deckungskapital muss für jede Versicherungsart im Geschäftsplan definiert werden, auch wenn geplant wird, bestimmte Kategorien von Policen grundsätzlich nicht weiterzugeben. 11

XI. Differenzierung von Versicherungsarten

Die im Geschäftsplan und den AVB vorzunehmende Beschreibung des weiterzugebenden Deckungskapitals und der Weitergaberegulungen müssen jede betroffene Versicherungsart umfassen. Hierzu zählen neben dem Altersguthaben die laufenden Altersrenten, die laufenden Invalidenrenten mit laufender Prämienbefreiung, die laufenden Hinterbliebenenrenten, die anwartschaftlichen Hinterbliebenenrenten, die anwartschaftlichen Pensioniertenkinderrenten und die anwartschaftlichen Invalidenkinderrenten. Gibt es weitere Versicherungen, so müssen sie auch aufgeführt werden. Die Weitergaberegulung muss differenziert dargestellt werden. (Beispiel: Wenn die laufenden Altersrenten behalten werden sollen, dann muss auch klargestellt sein, was mit den Pensioniertenkinderrenten und den anwartschaftlichen Hinterbliebenenrenten passiert.) 12

XII. Weitergabe des Deckungskapitals bei Invalidenrenten

Wechselt der Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung und werden die Invalidenrentner mitübertragen, so ist das für den im Zeitpunkt der Übertragung vorliegenden Invaliditätsgrad erforderliche Deckungskapital mitzugeben. 13

Wurde eine gegen Invalidität versicherte Person vor dem ersten Invaliditätsentscheid weitergegeben, so muss spätestens zu Beginn der Leistungen das Deckungskapital entsprechend dem ersten Invaliditätsentscheid der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Dies gilt für den Fall, dass die Wartefrist läuft, wie auch für den Fall, dass die Wartefrist abgelaufen ist. 14

Ändert der Invaliditätsgrad eines Versicherten, so geht die Leistungsdifferenz zu Lasten oder zu Gunsten des Versicherers der Aktiven, unabhängig davon, wer Versicherer beim ursprünglichen Eintritt der Invalidität war. Diese Regelung beruht auf dem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 22. Dezember 2003 (B 57/00). 15

XIII. Behandlung von Rückstellungen für eingetretene, noch nicht erledigte Leistungsfälle

Werden bei der Übernahme von Aktiven Rückstellungen für eingetretene, noch nicht erledigte Leistungsfälle, insbesondere also auch IBNR, verlangt, so sind solche bei Abgabe von Aktiven mitzugeben. 16

XIV. Unfallversicherung

Ist ein Teil der Leistungen bei Invalidität durch Unfall über eine Unfallversicherung versichert, so muss bei einer Weitergabe des Invalidenrentners das Deckungskapital nur für die übrigen Leistungen (einschliesslich Anwartschaften) mitgegeben werden. Dies gilt für den Fall, dass die Invalidität durch Unfall im Vertrag nicht eingeschlossen war. 17

XV. Aktive und passive Teile

Es ist darauf zu achten, dass bei der Weitergabe des Rückkaufswerts der aktiven Vertrags- 18
5/6

komponente die laufenden Renten der passiven Vertragskomponente nicht tangiert werden, unabhängig davon, ob letztere behalten oder weitergegeben werden. Werden sie weitergegeben, so ist Ziffer III zu beachten.

XVI. Dauer von Invalidenkinderrenten und Pensioniertenkinderrenten

Bei der Weitergabe von laufenden Invalidenkinderrenten und Pensioniertenkinderrenten muss das Deckungskapital auf die vertragliche, mindestens jedoch auf die gesetzliche Leistungsdauer abgestimmt sein. 19

XVII. Maximaler technischer Zinssatz für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien

Gemäss Art. 16a BVV2 ist ein max. technischer Zinssatz von 4,5% zugelassen. Angesichts der aktuellen Marktzinsslage genehmigt die FINMA bis auf weiteres technische Zinssätze von maximal 3.5%. 20

XVIII. Notwendige Angaben im Zusammenhang mit der Weitergabe von Rentenbeständen

Alle Angaben, die zur Berechnung der Leistungen und des Deckungskapitals nötig sind, sind der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung in für die elektronische Datenverarbeitung geeigneter Form zu übergeben. 21

XIX. Verweise auf den Kollektivtarif 1995 (KT95)

Verweise auf den KT95 sind nicht zulässig. Sollen Formeln, Berechnungsregeln oder andere Bestimmungen aus dem KT95 verwendet werden, so sind sie wörtlich in den Rückkaufsregelungen im Geschäftsplan und allenfalls in den AVB aufzuführen. 22